



Prüfungsordnung für das Verwaltungs-Diplom und das Wirtschafts-Diplom der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie vom 25. Juni 2025

Vorbemerkung

Die Erstfassung dieser Prüfungsordnung wurde im Sächsischen Amtsblatt Nr. 54 am 9.12.1993 vom Sächsischen Staatsministerium des Innern veröffentlicht. Die jetzige Fassung der Prüfungsordnung der Sächsischen VWA (SVWA) wurde von der Mitgliederversammlung am 25.06.2025 genehmigt. Sie entspricht der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien vom 01.01.2019.

§ 1 Prüfungszweck

(1) Das Verwaltungs- bzw. Wirtschafts-Diplom dient dem Nachweis, dass sich der Absolvent in einem abgeschlossenen, mindestens sechssemestrigen Studium an der SVWA die für Fach- und Führungsaufgaben in der Verwaltung oder in der Wirtschaft erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag.

(2) Das Diplom wird aufgrund des erfolgreichen Erbringens der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erteilt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind

- die abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer vergleichbaren Ausbildung

oder

- ein Hochschulstudium mit nachgewiesenen (Teil-)Abschlüssen

sowie eine mindestens einjährige Tätigkeit mit überwiegend kaufmännischen Aufgaben.

§ 3 Anrechnung von Semestern

Das Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie und dabei erbrachte Leistungen, das Studium an einer Universität, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einer Berufsakademie oder einer anderen gleichwertigen Bildungseinrichtung und dabei erbrachte Leistungen können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft ein Mitglied der Studienleitung unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der darin erbrachten Leistungen.

§ 4 Zulassung

- (1) Vor Studienbeginn prüft die SVWA das Vorliegen der beruflichen Voraussetzungen nach § 2. Über eine Zulassung in besonderen Ausnahmefällen entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet in seiner Zusammensetzung mit:
 - (a) einem Mitglied der Studienleitung
 - (b) dem Prüfungsausschussvorsitzenden
 - (c) dem Vertreter der Industrie- und Handelskammer.
- (3) Den Vorsitz im Zulassungsausschuss führt das Mitglied der Studienleitung.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Zulassungsausschuss widerrufen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - (a) einem vom Präsidenten der SVWA bestimmten Vorsitzenden
 - (b) den Mitgliedern der Studienleitung
 - (c) mindestens zwei weiteren Dozenten, die von der Studienleitung bestimmt werden
 - (d) den Präsidenten der Industrie- und Handelskammern, die jeweils einen Vertreter benennen können.
 - (e) dem Präsidenten, dem Geschäftsführer und dem zuständigen Bildungsreferenten der SVWA.
- (2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der vom Präsidenten der SVWA bestimmten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied der Studienleitung. (folgend § 5)
- (3) Der Prüfungsausschuss kann den konkreten Prüfungsablauf gemäß §§ 6 bis 11 festlegen und die Prüfungsinhalte konkretisieren. Er legt die Prüfer fest und befindet über Einsprüche.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens vier Personen gegeben.

§ 6 Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind:

- (1) für das Verwaltungs-Diplom:
 1. Verwaltungswissenschaften
 2. Wirtschaftswissenschaften
 3. Recht
 4. Methodenkompetenz

(2) für das Wirtschafts-Diplom:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Recht
4. Methodenkompetenz

(3) für das Informatik-Diplom:

1. Informatik
2. Wirtschaftswissenschaften
3. Recht
4. Methodenkompetenz

§ 7 Leistungspunkte

(1) Das Studium wird mit maximal 105 Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet. Erforderlich für die Diplomerreichung sind mindestens 75 Leistungspunkte. Die Zuordnung der Zahl der Leistungspunkte bemisst sich nach dem für die Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Zeitaufwand und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

(2) Leistungspunkte für einzelne Studiengebiete können nur aufgrund von mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweisen für diese Gebiete erteilt werden. Die Anzahl der jeweils erteilten Leistungspunkte orientiert sich am quantitativen Anteil der Studiengebiete am Gesamtstudium.

(3) Diese Leistungspunkte werden mit erfolgreichem Bestehen der einzelnen Module erbracht. Die Leistungsnachweise sind in der Modulbeschreibung ausgewiesen und stellen Modulprüfungen dar. Bei Nichtbestehen eines Leistungsnachweises kann dieser auf schriftlichen Antrag wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung des Leistungsnachweises ist nur für Modulnoten und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches möglich, es sei denn, dass vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine weitere Fristverlängerung erforderlich machen. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin vorgesehen werden. Über die Ausnahmefälle entscheidet die Studienleitung. Der Termin der Wiederholung wird von der Studienleitung festgelegt und es werden separate Gebühren erhoben.

§ 8 Prüfungsbestandteile

(1) Die Abschlussprüfung in den Prüfungsgebieten 1 bis 3 besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Vornoten werden nach Maßgabe des § 14 (5) und (6) berücksichtigt. Zur Abschlussprüfung muss die Vornote im Prüfungsfach mit „ausreichend“ belegt sein.

(3) Die Prüfung in Methodenkompetenz wird studienbegleitend abgelegt.

§ 9 Schriftliche Abschlussprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst je eine dreistündige Abschlussklausur aus den in § 6 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsgebieten.

(2) Die Prüfungen werden von einem Prüfer bewertet, bei mehrteiligen Prüfungen können diese von einem oder mehreren Prüfern abgenommen werden. Die Prüfer sind Mitglied des Prüfungsausschusses oder müssen von diesem beauftragt werden.

§ 10 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in § 6 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsgebiete.

(2) Die Prüfungen können von einem oder mehreren Prüfern abgenommen werden, die Mitglied des Prüfungsausschusses sind oder von diesem beauftragt werden. Ein sachkundiger Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll.

(3) Die mündliche Prüfung kann in der Form einer Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für jeweils höchstens vier Kandidaten durchgeführt werden. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Kandidaten in jedem der in § 6 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsgebiete ca. 15 Minuten.

(4) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Prüfenden als Zuhörer zugelassen werden. Ein Mitwirkungsrecht bei der Beratung und Beschlussfassung besteht nicht.

§ 11 Täuschungsversuch

(1) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann entweder die betreffende Prüfungsleistung mit 5 bewertet oder der Kandidat von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden. Im letzteren Fall gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. In gleicher Weise wird verfahren, wenn ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt sinngemäß auch für die mündliche Prüfung.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist oder die Fachnoten und die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten abändern. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 12 Rücktritt von der Abschlussprüfung

(1) Tritt der Kandidat zur schriftlichen Prüfung ohne ausreichend erscheinenden Entschuldigungsgrund nicht an oder gibt er eine Abschlussklausur nicht ab, so gilt dies als Rücktritt von der jeweiligen Prüfungsklausur.

(2) Tritt der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht an oder tritt er nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne einen dem Prüfungsausschuss als ausreichend erscheinenden Entschuldigungsgrund von der Prüfung zurück, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(3) Im Übrigen ist ein Rücktritt schriftlich zu erklären. Ein Rücktritt kann für die Prüfung, in der er erfolgte, nicht widerrufen werden.

§ 13 Prüfungsergebnis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 - gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 - befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 - ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 - nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Prüfer können ihre Wertungen in Zwischennoten mit 3/10 und 7/10 ausdrücken.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Die Notenwerte entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

(5) Die Fachnoten werden für die Prüfungsgebiete 1 bis 3 als Durchschnitt aus der jeweiligen Vornote, der Note der jeweiligen Abschlussklausur und der Note der jeweiligen mündlichen Prüfung gebildet. Im Prüfungsgebiet 1 erhält die Vornote ein doppeltes Gewicht. Die Fachnote im Prüfungsgebiet 4 entspricht der Vornote.

(6) Die Vornoten ergeben sich in den jeweiligen Prüfungsgebieten aus dem Durchschnitt einer Mindestanzahl von Leistungsnachweisen in den zugeordneten Studienfächern. Einzelheiten sind in der Studienordnung der SVWA festgelegt.

(7) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der vier Vornoten, der drei Abschlussklausuren und der drei mündlichen Prüfungen gebildet, wobei die Vornote des Prüfungsgebietes 1 ein

doppeltes Gewicht erhält. Für eine Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ muss die Fachnote Verwaltungswissenschaften für das Verwaltungs-Diplom und Betriebswirtschaftslehre für das Wirtschafts-Diplom) mindestens „ausreichend“ lauten.

(8) Unbeschadet des Durchschnitts der Gesamtnote ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden, wenn zwei Fachnoten als „nicht ausreichend“ bewertet sind. Die Gesamtnote kann nicht besser als »ausreichend« lauten, wenn in einem der Prüfungsgebiete ein „nicht ausreichend“ erzielt wurde.

§ 14 Wiederholung der Abschlussprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr und spätestens nach drei Jahren, wiederholt werden. Über die Einzelheiten der Wiederholung beschließt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Verwaltungs-/Wirtschafts-Diplom

(1) Im Falle des Bestehens der Prüfung wird dem Kandidaten das Diplom erteilt. Es soll von dem Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und einem Mitglied des Präsidiums der SVWA unterzeichnet werden.

(2) Das Diplom enthält die Prädikate der Prüfungsgebiete und das Gesamtprädikat der Prüfung gemäß § 14.

(3) Der Inhaber des Verwaltungs-Diploms ist berechtigt, die Bezeichnung »Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)« bzw. »Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA)«, beim Wirtschafts- Diplom: »Betriebswirt (VWA)« bzw. »Betriebswirtin (VWA)«, beim Informatik-Diplom »Informatik-Betriebswirt (VWA) « bzw. »Informatik-Betriebswirtin (VWA)« zu führen.

§ 16 Gebühren

(1) Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die SVWA.

(2) In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses von der Prüfung oder des vorzeitigen Prüfungsabbruches (vgl. § 13) werden die Gebühren nicht rückerstattet.

(3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren erneut zu entrichten.

Dresden, 25. Juni 2025

In der Prüfungsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.